

Kommentar des Verfassers

Der Autor dieser Zeilen hat in diesen Tagen die lang ersehnte Nachricht erhalten, dass der Oberste Kassationsgerichtshof mit seinen Vereinigten Senaten in der besprochenen Frage das Rechtsprinzip bestimmt hat, und zwar am 16. Juli 2008 mit dem Urteil Nr. 19499 (Präsident Dr. Vincenzo Carbone, Berichterstatter Dr. Alfonso Amatucci). Im Italienischen Rechtstext findet sich das vollständige Urteil mit Begründung und Entscheidung.

Der Berichterstatter Dr. Alfonso Amatucci hat das Verdienst, bereits am 13. April 1977, Nr.1388 in der Zeitschrift Foro Italiano die erste Schrift des Autors "Rivalutazione monetaria ed interessi di mercato" [Geldwertberichtigung und Marktzins] positiv besprochen zu haben.

Die vom Autor dieser Zeilen seit vielen Jahrzehnten in seinen Schriften vertretene Auffassung besagt, dass der höhere Verzugsschaden lediglich in der Differenz zwischen Marktzins und gesetzlichem Zinssatz besteht.

Der einzige Punkt, der beim Autor noch gewisse Bedenken verursacht, ist die Inanspruchnahme der spezifischen Rendite von Staatsanleihen und nicht von Bankzinsen auf Aufbringungen und Ausleihungen entsprechend dem für gewöhnlich vom Gläubiger vorgelegten Nachweis.

Der Autor ist weiterhin fest davon überzeugt, dass der höhere Schaden im eventuell höheren Zinssatz auf Aufbringungen und Ausleihungen besteht, über den der geschädigte Gläubiger den Nachweis zu führen hat.

Trotzdem kann der Richter nach eigenem Ermessen und in Ermangelung weiterer Beweise auch auf das Prinzip der Billigkeit zurückgreifen und damit auch auf die Staatsanleihen.

Diese lange, wichtige Rechtsstreitigkeit dürfte damit in Italien endgültig entschieden sein und stellt einen Präzedenzfall für entsprechende Entscheidungen in anderen Ländern dar.

Der Leser findet hier den vollständigen Originaltext des Urteils der Vereinigten Senate des Kassationsgerichtshofs Nr. 19499 vom 16.07.2008 in italienischer Sprache.